

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen PZU
Herrn
Johann Sickinger jun.
Sicking 4
94099 Ruhstorf a.d. Rott

Passau, 27.02.2014

Bearbeiter/in : Steininger Anita
Abt./Sg. : 5 / 52
Telefon : 0851/397-460 Do.
6.30-15.00
08593/939057 Mo-Mi.
6.30-12.00
Telefax : 0851/490595460
Zimmer : 3.23
e-Mail : anita.steininger@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.08 / 08961-G02/IE

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag des Herrn Johann Sickinger, Sicking 4, 94099 Ruhstorf a.d. Rott auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Mastschweinstalls auf Fl.Nr. 1211, Gemarkung Hütting, Markt Ruhstorf a.d. Rott bei Erweiterung der Tierzahlen von derzeit 2154 um 768 auf insgesamt 2922 Mastschweine

Anlagen

- 1 Planmappe mit Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung
- 1 Berechnungsblatt

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:

Herrn Johann Sickinger, Sicking 4, 94099 Ruhstorf a.d. Rott wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Mastschweinestalls auf Fl.Nr. 1211, Gemarkung Hüt-

Dienstgebäude
Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten
Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



ting, Markt Ruhstorf a.d. Rott erteilt. Durch die Änderung erhöht sich der Tierbestand um 768 Tiere auf insgesamt 2922 Mastschweineplätze.

Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde

2.1 Bauvorlagen

- ◆ Lageplan Neubau M 1 : 1.000
- ◆ Lageplan M 1 : 1.500
- ◆ Lageplan Längsschnitt Sickermulde 1 : 1000
- ◆ Eingabeplan M 1 : 100 (Grundriss, Schnitt A-A)
- ◆ Eingabeplan M 1 : 100 (Ansichten)

2.3 Bepflanzungsplan

2.4 Flächenermittlung (2seitig)

2.5 Betriebsbeschreibung

2.6 Gutachten – Geruchsimmissionsprognose v. 30.10.2013

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen sind einzuhalten, sofern nicht unter Ziffer 3 davon abweichende Nebenbestimmungen enthalten sind.

3 Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Anlagedaten

Die Anlage darf einen maximalen Tierbestand von **2922** Mastschweinen zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Bestand:

- Güllegrube mit Betondecke – Nutzvolumen 1017 m³ - genehmigt mit Bescheid vom 26.02.2009
- Güllegrube mit Betondecke – Nutzvolumen 1017 m³ - baurechtlich genehmigt mit Bescheid vom 26.02.2013

3.2 Allgemeine Anforderungen

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.3 BAUORDNUNGSRECHT, STATIK

- 3.3.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Passau eine Einmessbestätigung von einer sachverständigen Person vorzulegen. In der Einmessbestätigung ist die Absteckung der Grundfläche und Höhenlage entsprechend den einschlägigen Anforderungen zu bescheinigen.
- 3.3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Nachweise für die Standsicherheit - einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile - und der geforderten Nachträge mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (aufschiebende Bedingung).
- 3.3.3 Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind. Es dürfen nur solche Bauteile ausgeführt werden, für welche geprüfte statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen mit dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik dem Landratsamt Passau vorliegen.
- 3.3.4 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Passau mit dem diesem Bescheid beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Standsicherheit I des beauftragten Prüfsachverständigen vorzulegen. Ebenfalls mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Brandschutznachweises durch einen Nachweisberechtigten zu bestätigen.
- 3.3.5 Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder die eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (Art. 15 mit Art. 23 Bayerische Bauordnung (BayBO))
- 3.3.6 Der Bauherr ist verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zu Tage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
- 3.3.7 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.3.8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Passau die Bescheinigung Standsicherheit II vorzulegen.
- 3.3.9 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Passau, SG 52 Umweltschutz, unaufgefordert anzuzeigen. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Passau, Umweltschutz, zu übersenden.

3.3.10 Der Brandschutznachweis, der dieser Genehmigung als Bestandteil beigelegt ist, ist bei der Bauausführung genauestens zu beachten.

3.3.11 Der mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise beauftragte Prüfingenieur für Baustatik ist mit der Bauüberwachung zu beauftragen bzw. an der Bauüberwachung zu beteiligen.

3.4 IMMISSIONSSCHUTZ

3.4.5 In der Gesamtanlage dürfen nach dem Stallneubau des Stalles 4 antragsgemäß insgesamt 2.922 Mastschweineplätze betrieben werden. Der aufgeführte, vom Bauantragsteller angegebene, Tierhöchstbestand darf nicht überschritten werden. Dabei dürfen die maximalen Stallbelegungen aus der nachfolgenden Tabelle nicht überschritten werden:

Maximale Tierbelegung der einzelnen Stallgebäude		
Stall	Tierart	Max. Tierplätze
1	Mastschweine 25 bis 120 kg	666
2	Mastschweine 25 bis 120 kg	720
3	Mastschweine 25 bis 120 kg	768
4	Mastschweine 25 bis 120 kg	768
Summe:		2.922

3.4.2 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

3.4.2.1 Das geplante Stallgebäude, Stall 4, ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu begutachten.

3.4.2.2 Alle Ställe sind geschlossen mit Zwangslüftungsanlagen im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik auszurüsten und zu betreiben. Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten und sorgfältig zu warten. Dabei ist die DIN-Norm 18910 zu beachten.

3.4.2.3 Vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 4 sind die Abluftkamine an den bestehenden Altställen, Stall 1 um einen halben Meter auf einen Meter über First, Stall 2 auf 3,50 Meter über First und 10,00 Meter über Flur, zu erhöhen.

3.4.2.4 Die Lüftungstechnische Realisierbarkeit der nachfolgend angeführten Ableitbedingungen, insbesondere die Einhaltung der Abluftgeschwindigkeiten, sind der Genehmigungsbehörde von einem Lüftungsbauer schriftlich zu bestätigen.

3.4.2.5 Hinsichtlich der Abluftableitbedingungen des Gesamtbetriebs sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Ableitbedingungen für die Abluft

Kamine	Ableithöhe	Abluftgeschwindigkeit
Abluftkamine Stall 1	1,00 m ü. First	≥ 7 m/s im Sommer ≥ 3 m/s im Winter
Abluftkamin Stall 2	3,50 m ü. First	≥ 7 m/s ganzjährig
Abluftkamin Stall 3	2,20 m ü. First	≥ 7 m/s im Sommer ≥ 3 m/s im Winter
Abluftkamine Stall 4	3,46 m ü. First	≥ 7 m/s ganzjährig

- 3.4.2.6 Kamine bzw. Abluftschächte dürfen nicht überdacht werden. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können.
- 3.4.2.7 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub in den Lüftungskanälen zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.4.2.8 Die Errichtung und der Betrieb von Unterflurlüftungsanlagen sind unzulässig. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 Meter über dem Stallboden angebracht werden.
- 3.4.2.9 Die Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 "Fußböden für Stallanlagen" auszuliegen.
- 3.4.2.10 In den Ställen, Futtervorlagen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge, sowie in den Außenbereichen, insbesondere bei der Gülleentnahmestelle, ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 3.4.2.11 Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst über eine stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung erfolgen.
- 3.4.2.12 Bei Verwendung von Gärfutter sind Fehl- und Nachgärungen durch sachgerechten Verschluss des Silos und sachgerechter Gärfutterentnahme zu vermeiden. Nach erfolgter Futterentnahme ist das Silo wieder zu verschließen und die Silage unverzüglich den Stallungen zuzuführen.
- 3.4.2.13 Anfallende Sickersäfte aus den Gärfuttersilos sind in eine geschlossene und dichte Sickersaftgrube abzuleiten, sofort auszufahren oder in den Güllebehälter einzuleiten.
- 3.4.2.14 Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist ordnungsgemäß mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 3.4.2.15 Silos für staubförmiges Futter sind bei pneumatischer Befüllung mit filternden Abscheidern zu versehen. Zum Vermindern der Staubentwicklung bei Trockenfütterung ist das Futter mit geringer Fallhöhe einzufüllen. Staubende Betriebsvorgänge wie die Beschickung der Mahlanlage, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen.

- 3.4.2.16 Geruchsintensive Futtermittel, wie Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw. sowie verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter sind in geschlossenen Behältern zu lagern. Seuchenhygienische Vorschriften bleiben davon unberührt.
- 3.4.2.17 In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die Güllelagerbehälter zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistlagerbehältern ist jeweils ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 3.4.2.18 Die Güllelagerbehälter sind in geeigneter Weise geruchsdicht abzudecken (geschlossene Güllegruben mit Betonabdeckung!).
- 3.4.2.19 Die Größe des Güllebehälters hat sich nach den Ausbringmöglichkeiten je nach Zeit, Klima und Fruchtfolge zu richten. Eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten ist sicherzustellen.
- 3.4.2.20 Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Flüssigmistlagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.
- 3.4.2.21 Der Flüssigmist oder Jauche ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen der Güllefahrzeuge ist zu vermeiden.
- 3.4.2.22 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder Behälter zwischenzulagern.
- 3.4.2.23 Zum nächstgelegenen Wald oder einem sonstigen schützenswerten Ökosystem ist nach der bayerischen Mindestabstandformel ein Mindestabstand von 436 Metern einzuhalten.

3.4.3 Lärmschutz

- 3.4.3.1 Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Betriebsverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1212 der Gemarkung Hütting die im Außenbereich höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von
 - tagsüber 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A) undnicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

- 3.4.3.2 Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik ent-

sprechend auszuführen und zu warten.

3.4.3.3 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.

3.4.3.4 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.5 Das geplante Gebäude ist in landschafts- und ortstypischer Bauweise zu errichten.

3.5.6 Der beiliegende Bepflanzungsplan ist zum Inhalt der Genehmigung zu machen.

3.5.7 Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes (Bezugsfertigkeit) durchzuführen.

3.5.8 Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau, untere Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.

3.6 Wasserwirtschaft

3.6.1 Die Güllekanäle sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

3.6.2 Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.

3.6.3 Rohrdurchführungen sind dauerhaft dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

3.6.4 Die Güllekanäle und Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu überprüfen (Wasserstandsprüfung).

3.6.5 Das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

3.6.6 Der Stallboden ist dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

3.6.7 Niederschlagswasserbeseitigung

Gem. Lageplan M 1 : 1000 (Längsschnitt / Sickermulde) wird das Dachflächenwasser von dem neu zu errichtenden Mastschweineestall über eine ausreichend bemessene Sickermulde in den Untergrund abgeleitet. Die vorgesehene Versickerung bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Lageplan mit Längsschnitt Sickermulde ist zu beachten.

3.6.8 Die Trink- bzw. Tränkwasserversorgung ist aus der bestehenden privaten Anlage sicherzustellen.

3.6.9 Die Verwendung einer unbeschichteten Metaldacheindeckung ist zu vermeiden.

3.6.10 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Versickerungseinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sickerfähigkeit überprüft werden.

Bei verzögerter Abgabe des Niederschlagswassers in den Untergrund sind die Sickeranlagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu sanieren.

3.7 Brandschutz

3.7.1 Feuerlöscher

Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher sind gem. der berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 zu ermitteln und zu positionieren.

Sämtliche Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und jederzeit gut erreichbar anzubringen (max. Griffhöhe über dem Boden < 1,2 m) und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten.

Sie sind in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als **zwei Jahre** betragen dürfen, durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

5. Kostenentscheidung

Herr Johann Sickinger hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von	3270,00 € festgesetzt.
Die Auslagen (PZU) betragen	3,09 €.

Gesamt:	3.273,09 €
---------	------------

GRÜNDE:

1. Sachverhalt:

1.1 Verfahren

Herr Johann Sickinger hat am 10.11.2013 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Mastschweineestalles beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.11.2013 wurde die Durchführung des Vorhabens im vereinfachten Verfahren beantragt, das geforderte Antragsformular wurde mit Posteingang vom 13.01.2014 vorgelegt.

Folgende Fachstellen wurden auf Antrag von Herrn Johann Sickinger an einem sog. vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Sachgebiet Gesundheit
- Bauamt Landratsamt Passau
- Kreisbrandrat Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Passau
- Umweltschutzingenieur Sachgebiet Umweltschutz, Landratsamt Passau
- Veterinäramt am Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Markt Ruhstorf an der Rott

Die beteiligten Fachstellen äußerten sich wie folgt:

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster äußerte sich erstmals mit Schreiben vom 27.11.2013. Mit Nachricht vom 28.01.14 wurde auf Rückfrage mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Landesamt für Landwirtschaft die die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB bestätigt wird. Am 30.01.14 wurde mitgeteilt, dass es sich bei dem Betrieb um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die sechsmonatige Lagerkapazität für Gülle wurde bestätigt.

Das Sachgebiet Gesundheit äußerte sich mit Schreiben vom 19.12.2013 und teilte mit, dass keine Einwände bestehen.

Das Bauamt am Landratsamt Passau äußerte sich mit Schreiben vom 24.01.13, wonach die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für eine Zulässigkeit im Außenbereich nicht vorlagen. Mit Nachricht vom 30.01.14 wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen nunmehr vollständig und brauchbar sind und nach Ergänzung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nunmehr die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, gegeben ist. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden nach Prüfung in den Bescheid aufgenommen.

Der Kreisbrandrat im Landkreis Passau äußerte sich mit Schreiben vom 03.12.2013 und teilte mit, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich Sickinger nicht sichergestellt ist. In einem Erörterungstermin am 12.12.14 wurde die Löschwasserversorgung eingehend besprochen. Es erfolgte Rücksprache mit dem Antragsteller und dem Markt Ruhstorf. Am 16.01.14 teilte die Fachstelle mit, dass die Löschwasserversorgung aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes für den Gebäudebestand und die Erweiterung als ausreichend angesehen werden kann.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft äußerte sich mit Schreiben vom 22.11.13 und teilte mit, dass mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wenn die

vorgeschlagenen Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden. Da aus den Antragsunterlagen keinerlei verwertbare Angaben über die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers aus den befestigten Flächen (Dach- und Hofflächen) ersichtlich war, wurden mit Schreiben vom 28.11.13 entsprechende Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert. Laut nachgereichtem Lageplan M 1 : 1000, wonach das Dachflächenwasser von dem neu zu errichtenden Stall über eine ausreichend bemessene Sickersmulde in den Untergrund abgeleitet wird, bedarf die vorgesehene Versickerung lt. Schreiben vom 10.12.13 keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Auflagenvorschläge wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich mit Schreiben vom 21.11.2013 und teilte mit, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Die landwirtschaftliche Privilegierung durch das Landwirtschaftsamt Passau wird bestätigt. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Der Umweltingenieur am Landratsamt Passau äußerte sich mit Stellungnahme vom 19.11.2013 und teilte mit, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen das Vorhaben genehmigungsfähig ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Das Amt für Veterinärwesen teilte mit Schreiben vom 15.01.14 mit, dass mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf äußerte sich mit Schreiben vom 20.02.2014, eingegangen am 26.02.2014 und teilte folgendes mit:

„Nach der Ergänzung zum Antrag vom 04.12.2013 ist die Versickerung des Regenwassers aus der Dachfläche des geplanten Stallgebäudes in das Grundwasser geplant. Dazu soll in nordwestlicher Richtung im Abstand von 10 m von den bestehenden Stallungen eine Sickersmulde mit einer Fläche von 63 m² und einer maximalen Einstautiefe von 40 cm errichtet werden. Das sich daraus ergebende Volumen des Sickerbeckens beträgt demnach ca. 25 m³ und kann als ausreichend betrachtet werden.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen wurde von amtlicher Seite nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) nachgerechnet. Eine Bewertung nach Merkblatt DWA - M 153 hat ergeben, dass die vorgesehene Versickerung über Mulden mit 20 cm bewachsenen Boden hinsichtlich der qualitativen Reinigungsanforderungen ausreichend ist. Als Dachdeckung sind unbedenkliche Flachdachpfannen vorgesehen. Die Verwendung einer unbeschichteten Metall-dacheindeckung ist zu vermeiden.

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete sind im Einflussbereich der Versickerungsanlage nicht vorhanden.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Versickerungseinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sickerfähigkeit überprüft werden.

Bei verzögerter Abgabe des Niederschlagswassers in den Untergrund sind die Sickeranlagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu sanieren.

Die Trink- bzw. Tränkwasserversorgung ist aus der bestehenden privaten Anlage sicherzustellen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht entbehrlich.“

Die Auflagenvorschläge wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Der Markt Ruhstorf a. d. Rott erteilte mit Beschluss vom 02.01.2014 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch. Zur Löschwasserversorgung wurde mit Schreiben vom 14.01.14 mitgeteilt, dass folgende Löschwasserversorgungseinrichtungen zur Verfügung stehen: Löschteich Sicking auf Fl.Nr. 1207, Gmkg. Hütting in ca. 350 m Entfernung; Kleeberger Bach auf Fl.Nr. 1211/0 und 243/10, Gmkg. Hütting in ca. 350 m Entfernung; Teich in Sicking auf Fl.Nr. 1211, Gmkg. Hütting in ca. 100 m Entfernung. Damit ist die Löschwasserversorgung gesichert.

Anhörung:

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 28.11.2013, 09.01.2014, 13.01.2014 und 03.02.2014 über die Stellungnahmen der Fachstellen und den Sachstand informiert. Am 05.12.2013 erfolgte zudem ein Erörterungstermin bezüglich der Löschwasserversorgung am Landratsamt Passau. Der Antragssteller wurde mit Schreiben vom 26.02.2014, übermittelt per email, zum Erlass dieses Bescheids angehört. Gleichzeitig erhielt er die Möglichkeit zu den Nebenbestimmungen Stellung zu nehmen. Am 27.02.2014 erklärte sich der Antragssteller mit den Bestimmungen des Bescheids einverstanden. Er beantragte in diesem Telefonat, den Zeitraum „Erlöschen der Genehmigung“ unter Nr. 4. des Bescheidtenors von 2 Jahren auf 4 Jahren festzusetzen. Dem Antrag wurde entsprochen.

1.2 Örtliche Lage

Die Anlage liegt ca. 6 km nördlich des Marktes Ruhstorf in der Siedlung Sicking auf Fl.Nr. 1211, Gemarkung Hütting, Markt Ruhstorf, allseits umgeben von ackerbaulich genutzten Flächen.

Die geplante Erweiterung der Schweinemastanlage erfolgt durch die Errichtung eines neuen Mastschweinestalles nördlich der bestehenden Ställe. Es existiert ein rechtwirksamer Flächennutzungsplan vom 07.12.2001, jedoch kein Bebauungsplan. Der landwirtschaftliche Betrieb mit Intensivtierhaltung ist privilegiert und befindet sich gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich.

1.3 Anlagenbeschreibung:

Der Antragsteller betreibt in Sicking auf der Fl.-Nr. 1211 der Gemarkung Hütting einen Schweinemastbetrieb mit bisher maximal 2154 Mastschweineplätzen. Er bewirtschaftet derzeit drei Schweinemastställe, die sich im nordwestlichen Bereich seines Betriebsgrundstücks befinden.

Die bestehende Anlage soll durch den Neubau eines 4. Schweinemaststalles im Nordwesten des Betriebsgrundstücks erweitert werden und dann aus 4 parallel zueinander errichteten und geplanten Mastschweineställen mit einer Längsausrichtung von Südwesten nach Nordosten und 2 Güllegruben, die mit einer Betondecke abgedeckt sind, bestehen.

Im neuen Schweinemaststall sollen zusätzlich maximal 768 Schweinemastplätze untergebracht werden. Dort befinden sich 4 Stallbereiche mit jeweils 12 Abteilen für je 16 Mastschweine und somit pro Stallbereich 192 Tierplätze. Die Lüftung des Stalles wird als Zwangslüftung mit Unterdruck nach der DIN 18910 ausgeführt. Die Abluft wird über Kamine senkrecht über First abgeführt. Die komplette Entmistung der Tierhaltungsanlage erfolgt über eine Flüssigentmistung. In den Ställen wird die Gülle aus den Güllekanälen direkt in die beiden Güllebehälter G1 und G2, die mit Betondecke abgedeckt sind, geleitet und bis zur Ausbringung als Wirtschaftsdünger gelagert.

Die Gesamtlagerkapazität der Anlage beträgt dann 2922 Mastschweineplätze und ist damit gemäß Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1 Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchstabe c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Erweiterung des Schweinemastbetriebs gem. § 16 BImSchG durch Errichtung eines weiteres Mastschweinestalles ist gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV **genehmigungsbedürftig**, da das Vorhaben als Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1, § 3 Abs. 8 BImSchG auf Grund seines Betriebs geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorzurufen.

Die **Genehmigungspflicht** für die Erweiterung des Schweinemastbetriebs durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Mastschweinestalles ergibt sich aus § 4 und § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, wonach Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 2000 oder mehr Mastschweineplätzen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Nach § 4 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3, und Anhang 1 Nr. 7.1.7.1 c) d) der 4. BImSchV, bedürfen Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) und alle vorgesehenen Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die zuständige Behörde soll gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die mit baurechtlichem Bescheid Nr. 20130198 vom 26.02.2013 und immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 26.02.2009 auferlegten Nebenbestimmungen gelten weiterhin und werden durch die Nebenbestimmungen in Ziffer 3 des

Tenors dieses Bescheids ergänzt. Sofern die Nebenbestimmungen im baurechtlichen Bescheid vom 26.02.2013 Nr. 20130198 und Bescheid vom 26.02.2009 den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids widersprechen, so gelten die Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids.

2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer **Betriebseinstellung**

- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen (siehe oben) sicherzustellen, hat das Landratsamt Passau das Ermessen ausgeübt, die Genehmigung mit **Nebenbestimmungen** – Ziffer 3. des Tenors – zu versehen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

1. Baurecht

Das geplante Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB befindet sich im Außenbereich mit vorhandener Eigenwasserversorgung. Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Der Zugang zu einer öffentlichen Straße ist vorhanden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben ist baurechtlich genehmigungspflichtig gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO. Es handelt sich gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. BayBo um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Der Schweinemastbetrieb des Antragstellers ist als landwirtschaftlicher Betrieb i.S.d. § 201 BauGB ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Öffentlich Belange i.S.d.

§ 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben des Antragsstellers bei Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht entgegen.

Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

Der Haupt- und Bauausschuss des Marktes Ruhstorf hat mit Beschluss vom 02.01.2014 das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben erteilt (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB)

Die Verpflichtung für die Bestätigung des Standsicherheitsnachweises ergibt sich aus Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

2. Brandschutz

Für die Löschwasserversorgung sind ein Löschteich auf Fl.Nr. 1207 - Gemarkung Hütting, der Kleeberger Bach auf Fl.Nr. 1211/0 und 243/10 - Gemarkung Hütting und ein Teich in Sicking auf Fl.Nr. 1211, Gemarkung Hütting vorhanden.

Die in Nr. 3 dieses Bescheids enthaltenen Nebenbestimmungen des Brandschutzes beinhalten Regelungen, die geeignet sind, die Belange des abwehrenden Brandschutzes sicherzustellen. Sie sind auch erforderlich, weil mildere Maßnahmen/Forderungen, die den Antragssteller weniger belasten, nicht ersichtlich sind. Diese Regelungen sind auch angemessen, weil der damit bezweckte Erfolg, nämlich die Sicherstellung der Belange des abwehrenden Brandschutzes, nicht außer Verhältnis zu einem etwaigen Aufwand für den Anlagenbetreiber steht.

3. Technischer Umweltschutz und Landesamt für Umweltschutz

Die im Tenor unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen folgen den Vorschlägen des Umweltschutzingenieurs.

3.1 Luftreinhaltung

Der Antragsteller hat ein Geruchsausbreitungsgutachten auf der Grundlage des Geruchsausbreitungsmodells AUSTAL 2000 G vom Ingenieurbüro Lücking & Härtel GmbH vom 30.10.2013 vorgelegt. Das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL 2000 G gilt in Fachkreisen allgemein als geeignetes Modell zur Geruchsausbreitungsrechnung. Das verwendete Ausbreitungsberechnungsmodell arbeitet nach dem Lagrange'schen Partikelmodell, dessen Anwendung in der TA Luft vorgeschrieben ist.

Durch Primärmaßnahmen, die teilweise an den bestehenden Stallgebäuden und am neu beantragten Stall vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage durchgeführt werden müssen, wie die Erhöhung Abluftkamine des Stalls 1 um einen halben Meter auf einen Meter über First, die Erhöhung der Kamine des Stalles 2 auf 3,50 Meter über First und 10,00 Meter über Flur, die Gewährleistung einer Abluftgeschwindigkeit des Stalles 2 von ganzjährig 7 m/s, die Errichtung einer zentralen Abluftführung mit einer geregelten Gruppenschaltung der Abluftventilatoren im Stall 4, die ganzjährig eine Mindestabluftge-

schwindigkeit von 7 m/s gewährleistet, wobei die Abluft des Stalles 4 in einer Höhe von 10,00 Metern über Flur und 3,46 Meter über First an die Freie Luftströmung abgegeben wird, wird in der zukünftigen Plansituation erreicht, dass am maßgeblichen nächstgelegenen Immissionsort auf der Fl.-Nr. 1212 der Gemarkung Hütting mit der Schutzwürdigkeit eines Wohnhauses im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für die Geruchsmissionen gemäß GIRL von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit zuverlässig unterschritten wird. Die Lüftungseinrichtungen des Stalles 3 bleiben mit einer Mündungshöhe der Abluftkamine von 2,20 Metern über First und mit Abluftgeschwindigkeiten von im Sommerbetrieb 7 m/s und im Winterbetrieb 3 m/s unverändert. Zukünftig im Plan-Zustand ist am betrachteten Immissionsort mit derselben Immissionsbelastung gemäß GIRL wie derzeit im Ist-Zustand mit einer Größe von 19 % Geruchsstundenhäufigkeit zu rechnen. Durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Stallgebäudes mit der beschriebenen optimierten Lüftungseinrichtung, einschließlich der Verbesserung an den bestehenden Lüftungsanlagen der Stallgebäude 1 und 2, ergibt sich an dem betrachteten Immissionsort keine Veränderung der bisher bestehenden Immissionssituation. Weitere Immissionsorte wurden im Rahmen der Ausbreitungsberechnung betrachtet und aufgeführt, die Immissionsbeiträge an diesen weiteren Immissionsorten durch den erweiterten Betrieb des Antragstellers überschreiten eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % nicht.

Alle Stallgebäude besitzen eine Flüssigentmischung. Der Flüssigmist wird in zwei bestehenden, jeweils mit einer Betondecke abgedeckten, Güllelagerbehältern bis zur Ausbringung als Wirtschaftsdünger gelagert.

Zum nächstgelegenen Wald oder einem sonstigen schützenswerten Ökosystem ist nach der bayerischen Mindestabstandsformel ein Mindestabstand von 436 Metern einzuhalten.

3.2 Lärmschutz

Grundlage der Auflagen zum Immissionsschutz ist die TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

Maßgeblich sind die in Nr. 6.1 dieser normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift genannten Immissionsrichtwerte, die im Außenbereich analog für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete geltende Richtwerte heranzuziehen sind. Sie betragen tags (vgl. Nr. 6.4 der TA Lärm), d.h. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60 dB(A), nachts, d.h. von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 45 dB(A).

Von einer sicheren Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte am o.g. Immissionsort kann ausgegangen werden, weshalb auch keine diskontinuierliche Messung erforderlich ist.

3.3 Beurteilung

Die Gesamtanlage ist aus immissionsschutztechnischer Sicht, unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, genehmigungsfähig. Sind die fachtechnischen Anforderungen erfüllt, ist in Bezug auf den Sachverhalt des Technischen Umweltschutzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern. Sie sind ferner erforderlich, da mildere Mittel nicht vorliegen. Die o.g. Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da der gewünschte Erfolg (siehe oben) nicht außer Verhältnis zu etwaigen Aufwendungen des Antragsstellers steht.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bauvorhaben stellt durch die Überbauung von Grundflächen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild / Ortsbild nach §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz dar. Die Einbindung des Bauvorhabens in Natur und Landschaft bzw. in das Ortsbild muss gem. Art. 6 b des Bayer. Naturschutzgesetzes in einem Freiflächengestaltungsplan bzw. Eingrünungsplan dargestellt werden. Es bestehen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die unter Ziffer 3 des Tenors aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Vorprüfung aus Naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Die Auflagen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

5. Wasserwirtschaft

Die unter der Nr. 3 des Tenors aufgenommenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen sind geeignet, die Verschmutzung des Grundwassers durch ein Ab- oder Überlaufen der gelagerten Gülle, Jauche und/oder Silagesickersäfte, deren Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation zu verhindern. Sie sind auch erforderlich, da andere Nebenbestimmungen, die den Antragssteller weniger belasten und dennoch zum oben genannten gewünschten Ergebnis führen, nicht erkennbar sind.

Die Nebenbestimmungen sind außerdem angemessen, da das angestrebte Ergebnis, die Verhinderung des Eindringens von Gülle, Jauche und/oder Silagesickersäfte in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation nicht außer Verhältnis zu den zu erwartenden finanziellen und organisatorischen Aufwendungen des Anlagenbetreibers steht.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fachstellen technischer Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurden um eine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gebeten, da gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 7.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung sind aus Sicht der o.g. Fachstellen keine Punkte ersichtlich, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich

2.3 Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer 4. des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von vier Jahren ist angemessen.

2.4 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, 1.3.2 des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt

werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Steininger

In Abdruck:

1. Markt Ruhstorf a.d. Rott
Am Schulplatz 8
94099 Ruhstorf a.d. Rott

mit einem Genehmigungsordner zur Kenntnisnahme.

2. per e-mail

über
Regierung v. Niederbayern
Frau Völk
An
Landesamt f. Umwelt

Zur Kenntnisnahme

3. Sg 62
Herrn Maier

Zur Kenntnis

4. Sg 51
Frau Kotz

Zur Kenntnis

5. Herrn
Kreisbrandmeister Königsbauer

Zur Kenntnis

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von ca. 240.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.2	Genehmigung nach § 19 Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV:	
	„		
	„	für Investitionskosten mehr als 125.000,00 bis 250.000 € zuzüglich 8 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten	1.920,00
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	s.u.
	1.3.2	◆ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	750,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	2.670,00
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	480,00
	1.24.1.2	für den bauordnungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	120,00
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	600,00
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	2670,00
		insgesamt	3270,00
	1.4	Ermäßigung –EMAS	nein